

# Satzung der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg

## für den BEBAUUNGSPLAN NR. 8, 6. Änderung

für das Gebiet: „Südlich des Gönnebeker Ringes, westlich der Gärtnerstraße, nördlich der K 52, östlich des Fußweges K 52/Gönnebeker Ring“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.04.00, folgende Satzung den Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung für das Gebiet: „südlich des Gönnebeker Ringes, westlich der Gärtnerstraße, nördlich der K 52, östlich des Fußweges K 52/Gönnebeker Ring“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Teil B), erlassen:

### Teil B - Text

#### 1. Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Je Einzelhaus ist eine Mindestgrundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup> erforderlich.

#### 2. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus ist höchstens eine Wohnung zulässig.

#### 3. Höhenlage der baulichen Anlage (§9 Abs. 2 BauGB)

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite.

Soweit der Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen enthält, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,40 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt ist

- a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte,
- b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite,
- c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite.

Werden Garagen in Verbindung mit Einzelhäusern errichtet, so bezieht sich der Garagenfußboden auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens.

#### 4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 Abs. 4 LBO)

Flachdächer sind nicht zulässig.

Die Dächer sind mit Pfannen in anthrazit bis dunkelgrauen oder rotbraunen bis dunkelbraunen Farbtönen einzudecken. Für Solaranlagen sind Teilflächen bis zu 50% in anderen Materialien zulässig.

Abweichend von der textlichen Festsetzung im Ursprungsplan sind zusätzlich auch Holzhäuser zulässig.

Garagen sind hinsichtlich Material und Farbe dem Hauptbaukörper anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind.

Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig.

**5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) / Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Stellplätze und ihre Zufahrten, die für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzten Flächen und sonstigen Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Form zu befestigen.

Die Grundstückseinfriedigung zur Straße hin erfolgt durch Zäune bis zu einer Höhe von 0,80 m. Gleichzeitig sind auch Hecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen mit einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je lfd. Meter bis zur gleichen Höhe zulässig. Entlang den seitlichen Grundstücksgrenzen sind nur Hecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen mit einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je lfd. Meter bis 0,80 m Höhe zulässig. Werden Draht- oder Holzzäune errichtet, so dürfen diese nur hinter die Hecke ( auf der Innenseite des Grundstückes ) gesetzt werden und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

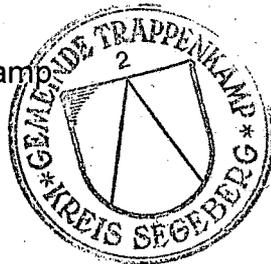
Das anfallende Dachflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Pro Grundstück ist ein kleinkroniger heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen.

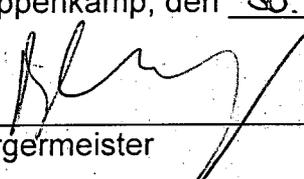
**Die übrigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten, soweit zutreffend, auch für diese 6. Änderung.**

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Trappenkamp

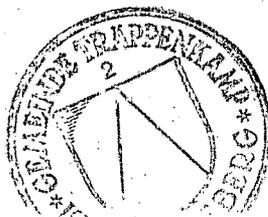


Trappenkamp, den 30.05.00

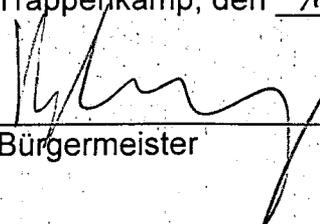
  
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.00 (vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.06.00 in Kraft getreten.

Gemeinde Trappenkamp



Trappenkamp, den 13.06.00

  
Bürgermeister